

3. Schlußfolgerungen zur weiteren Qualifizierung der Beweisführung in Ermittlungsverfahren/Fahndung

Im Ergebnis der Bearbeitung des Themas und des Studiums ausgewählter EV/F zunächst unbekannter Wege ist festzustellen, daß in den Fällen operativ-relevante Ergebnisse erzielt werden konnten, wo Erkenntnisse der Forschungsarbeit VVS 230/85 schöpferisch in die Untersuchungs- und weitere operative Arbeit umgesetzt wurden. Insbesondere dort, wo vom Bekanntwerden vollendeter ungesetzlicher Grenzübertritte an, unter strikter Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten, eng und kameradschaftlich zwischen der Linie IX und den anderen operativen Diensteinheiten des MfS zusammengearbeitet wurde, konnten Erfolge erzielt werden. Die sich für das Untersuchungsorgan des MfS aus der Strafprozeßordnung der DDR ergebenden Potenzen zur Bearbeitung von EV/F sind optimal mit den operativen Potenzen der anderen Diensteinheiten zusammenzuführen.

Von fundamentaler Bedeutung für eine zügige und umfassende Aufklärung von Straftaten gemäß § 213 (1) StGB ist die inhaltliche Verbindung des EV/F mit dem dazu eingeleiteten operativen Vorgang bzw. der OPK. Die dialektische Wechselbeziehung zwischen der Erreichung von Untersuchungsergebnissen und inoffiziellen operativen Ergebnissen ist planmäßig zu gestalten, um damit den Beweisführungsprozeß für die Aufklärung der Straftat optimal auszuschöpfen.

Als zweckmäßig hat sich in der Praxis erwiesen, Zeugen vor ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung im EV/F operativ aufzuklären. Die nach operativer Aufklärung durchgeführte Zeugenvernehmung soll unter anderem dazu benutzt werden, den Personenkreis in Richtung ihres persönlichen Umfeldes zu aktivieren. Dadurch kann gewährleistet werden, daß weitere,